



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Bundesamt für Justiz
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, den 24. Januar 2002

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ) dankt Ihnen, zum Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren Stellung nehmen zu können. Da sich unsere Stellungnahme ausschliesslich auf den Vorentwurf zum Jugendstrafverfahren bezieht, gehen wir nach einer allgemeinen Einschätzung nur auf den Teil B des Fragenkatalogs ein.

Allgemeine Bemerkungen

Die EKJ begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ist ein wichtiges Anliegen, dass der Jugendstrafprozess in der Schweiz vereinheitlicht wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Jugendstrafbehörden konsequent von den Erwachsenenstrafbehörden getrennt sind und spezialisierte Gerichtsinstanzen geschaffen werden. Es ist aber darauf zu achten, dass eine Überpädagogisierung vermieden wird. Im Strafverfahren erfährt der Jugendliche auch die Bedeutung und Grenzen seines Handelns und kann den Ernst der Lage erkennen, während die Pädagogik ihrerseits im Massnahmenvollzug im Zentrum stehen muss. Der Entscheid, den Jugendstrafprozess aus dem Strafprozessrecht für Erwachsene auszugliedern ist richtig. Hingegen ist es ausserordentlich unübersichtlich, wenn stets mit beiden Gesetzen gearbeitet werden muss. Die EKJ befürwortet deshalb, dass eine *eigenständige und vollständige* Jugendstrafprozessordnung geschaffen wird, d.h., es müssen diejenigen Bestimmungen aus dem Strafprozess für Erwachsene, die sinngemäss auch im Jugendstrafverfahren gelten, explizit ins neue Gesetz aufgenommen werden. Sonst entstehen Unklarheiten und letztlich würde gerade doch ein sehr stark formalisiertes Strafverfahren in Jugendstrafsachen entstehen, da grundsätzlich die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss anwendbar ist (Art. 2 Abs. 1).



Ob letztlich das System Jugendanwalt oder, wie vorgesehen, das System Jugendrichter, zum Zuge kommt, ist weniger entscheidend als die *Spezialisierung*, welche wir für unabdingbar halten. Selbstverständlich hat jedes System seine Vor- und Nachteile, uns ist es aber wichtig, dass es eine Begleitung resp. eine Konstante gibt: Jugendliche brauchen, selbst in der Ablösungsphase von den Eltern und auf dem Wege zur Selbstständigkeit, gewisse Leitfiguren. Solche können bei Jugendlichen mit Abgrenzungs- und Lebensschwierigkeiten die Jugendrichterinnen und Jugendrichter oder Angehörige der Sozialdienste der Jugendgerichte sein.

Im Übrigen ist uns aufgefallen, dass das neue Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren mit JStPO abgekürzt wird. Da diese Abkürzung sich an die StPO anlehnt, würden wir vorschlagen, dass das neue Gesetz konsequenterweise Schweizerische Jugendstrafprozessordnung genannt wird. Oder dass die Abkürzung JStV lauten soll.

Antworten zum Fragenkatalog (Teil B)

10 Grundsätzliches

Zu 10.1

Halten Sie es für angezeigt, das Jugendstrafverfahren in einem separaten Gesetz zu regeln, oder ziehen Sie es vor, es als Kapitel der Strafprozessordnung für Erwachsene auszugestalten (Art. 1 und 2)?

Wie einleitend gesagt, halten wir es für angezeigt, ein komplettes Jugendstrafverfahrensgesetz zu bilden, das keine Zweifel über die Auslegung offen lässt. Als Beispiel für ungelöste Fragen kann das „Kreuzverhör“ dienen, welches „zur Belegung des Beweisverfahrens“ beitragen soll (Begleitbericht StPO, S. 227). Gilt solches auch für den Jugendstrafprozess? Es wäre jedenfalls nicht einzusehen, weshalb Jugendliche, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen nun künftig allenfalls ins Kreuzverhör genommen werden sollten.

Zu 10.2

Glauben Sie, dass mit dem vorgeschlagenen Jugendrichter-Modell, das den wesentlichen Gehalt der Funktion des Jugendanwalts einschliesst, die besonderen Ziele des Jugendstrafrechts erreicht werden können (Art. 6-8)?

Wie wir einleitend bemerkt haben, ist die tatsächliche Betreuung und Begleitung durch sachverständige Personen unser zentrales Anliegen. Dies kann mit dem vorgeschlagenen Modell erreicht werden.



11. Behörden

Zu 11.1

Im vorgeschlagenen System tritt der Jugendrichter in den drei Phasen der Untersuchung, der Beurteilung und des Vollzugs in Funktion. Genügen die erleichterte Ablehnung (Art. 17), das vorgesehene Rechtsmittelsystem (Art. 18) und die verstärkte Rolle der Verteidigung (Art. 33-36) als Gegengewicht zu dieser Machtkonzentration beim Richter?

Für uns ist aus praktischen Gründen unausweichlich, dass bei einer Spezialisierung der Jugendgerichte die Jugendrichterin oder der Jugendrichter auch in verschiedenen Funktionen tätig wird. Da es sich um spezialisierte Leute handelt, ist es gerade von Vorteil, wenn dem Jugendlichen altersgerecht, individuell und mit konstanten Personen begegnet werden kann. So sind, um nur ein Beispiel zu nennen, ältere Jugendliche auf Abgrenzung bedacht, wollen ihre Grenzen ausloten, was auch eine Auseinandersetzung mit der Person der Jugendrichterin oder des Jugendrichters bedeutet. Jüngere Jugendliche suchen dagegen tendenziell eher die Autorität. Die voraussetzungslose Ablehnung gemäss Artikel 17 hingegen erscheint untauglich. Es wird dem auf Abgrenzung bedachten Jugendlichen ein Leichtes sein, das gesamte Gericht innert kurzer Zeit mit der Möglichkeit der voraussetzungslosen Ablehnung lahm zu legen. Abgesehen davon gibt es noch ein ungelöstes Konfliktpotential, wenn gesetzliche Vertreter und Jugendlicher diesbezüglich nicht gleicher Meinung sind. Wir sind auch der Meinung, dass das vorgesehene Rechtsmittelsystem (Art. 18) zu überprüfen sei. Es ist völlig falsch, wenn Jugendliche, beispielsweise wegen einer Einsprache gegen einen Strafbefehl nach SVG, wegen eines Bagatelldelikts vor dem Jugendgericht erscheinen müssen. Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter soll gerade bei Massendelikten Strafmandate ausfällen dürfen, die durch Einsprache angefochten werden können; die Einsprache soll dann zu einer Neuurteilung bei der gleichen Instanz führen.

Die Regelung betreffend notwendiger Verteidigung (Art. 35) halten wir für zu weit gehend. Aus Erfahrung ist bekannt, dass Untersuchungshaft grundsätzlich nur zurückhaltend angeordnet wird. Muss Jugendlichen bei Anordnung von Untersuchungshaft der Anwalt oder die Anwältin der „Ersten Stunde“ beigegeben werden, so führt das nicht nur zu Verfahrensverzögerungen, sondern verstösst auch gegen den Grundsatz, wonach die Jugendlichen grundsätzlich ernst genommen werden müssen, was auch heisst, dass ihnen die Bedeutung der Straftat und des Strafverfahrens bewusst gemacht wird. Es genügt durchaus, eine Frist von drei Tagen vorzusehen. Es ist auch nicht richtig, wenn die Einweisung zur Beobachtung sofort zu einer notwendigen Verteidigung führt. Es ist zu bedenken, dass diese Massnahme zur sorgfältigen Abklärung der persönlichen Verhältnisse und der Perspektiven des Jugendlichen dient und von da her nicht zum Gegenstand überflüssiger prozessualer Auseinandersetzungen werden sollte.



Zu 11.2

Erachten Sie es als sinnvoll, dass der als Einzelrichter amtierende Jugendrichter nur Strafbefehle erlassen kann, oder sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere Urteile zu fällen (Art. 14)?

Die Beschränkung ist nicht sinnvoll. Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter muss eine Einsprache gegen ein Strafmandat, das sie/er selbst ausgefällt hat auch selbst behandeln können. Das Endurteil soll dann normal berufungsfähig sein. Es entspricht im Weiteren einem Bedürfnis der Praxis, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter bei Massendelikten wie SVG-Widerhandlungen, Betäubungsmittelkonsum, Schwarzfahren etc. auf Anzeige hin direkt einen Strafbefehl erlassen kann, ohne dass sie/er mindestens eine Untersuchung mit persönlicher Anhörung durchführen muss.

Zu 11.3

Wie schon im geltenden Recht spielt die Staatsanwaltschaft gemäss dem Vorentwurf eine beschränkte Rolle. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden (Art. 19)?

Die Rolle der Staatsanwaltschaft erscheint für Aussenstehende nicht in allen Teilen übersichtlich; sie ist deshalb zu klären. Wichtig ist uns, dass die Rolle der Staatsanwaltschaft durch eine spezialisierte Jugendanwaltschaft ausgeübt wird.

Zu 11.4

Soll der Jugendrichter als Haftrichter fungieren können (Art. 21)?

Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter soll als Haftrichterin oder Haftrichter tätig sein können.

12 Privatkügerschaft

Zu 12.1

Befürworten Sie die Möglichkeit der Privatkügerschaft, in der Jugendstrafrechtspflege am Verfahren teilzunehmen (Art. 32)?

Es ist bekannt, dass sich die Jugendgerichte auch um die Wiedergutmachung des Schadens durch die Täter bemühen. Wir halten es aber im Interesse der Jugendlichen nicht für sinnvoll, wenn die Privatkügerschaft am Verfahren teilnimmt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Aussöhnung (Art. 27) und Mediation (Art. 28) grundsätzlich sinnvolle Instrumente sein können, dass eine formalisierte Einführung in das Jugendstrafverfahren jedoch abzulehnen ist. Insbesondere bei Antragsdelikten, wofür die Aussöhnung gedacht ist, werden schon heute regelmässig Gespräche geführt, mit dem Ziel, einen Rückzug des Strafantrages zu ermöglichen. Gerade bei Massendelikten, wie Sprayereien, die als Sachbeschädigung auf Antrag verfolgt werden, wird es sich bei der Aussöhnung wohl um nichts anderes als um das Feilschen über die Höhe des Schadenersatzes handeln. Ähnliches gilt für die Mediation. Grundsätzlich ist einmal die Frage zu stellen, wer die Kosten dieser Mediation zu tragen hat und es ist zu fragen, wie viel an Verzögerung durch ein Mediationsverfahren überhaupt tragbar ist. Dann ist darauf hinzuweisen, dass Jugendliche durch Mediation auch



benachteiligt werden können, nämlich dann, wenn das Opfer - aus vielleicht verständlichen Gründen - nicht in ein solches Verfahren einwilligen will. Kann man denn bspw. überhaupt einer älteren Dame zumuten, dass sie sich mit dem Handtaschenräuber an einen Tisch setzen muss? Nach unserer Auffassung kann Mediation höchstens dort eine Rolle spielen, wo das Gewaltverhalten auf Gegenseitigkeit beruht, beispielsweise wenn sich zwei Jugendliche gegenseitig Verletzungen zugefügt haben. Aber auch in diesen Fällen wird die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ohne eigentliches Mediationsverfahren vermittelnd einwirken.

Zu 12.2

Unterstützen Sie den Vorschlag, dem Jugendrichter bzw. dem Jugendgericht die Kompetenz zu erteilen, gewisse Zivilansprüche zu beurteilen (Art. 32)?

Strittige Ansprüche sollten grundsätzlich immer durch das Zivilgericht beurteilt werden. Es ist beispielsweise nicht Aufgabe des Jugendgerichts, der Frage nachzugehen, in wieweit die Eltern für das Verhalten ihrer Kinder haften müssen. Und aus den eigenen Vermögen der Jugendlichen lassen sich in der Regel keine grösseren Schadensansprüche regeln.

13. Untersuchungshaft

Zu 13.1

Wie beurteilen Sie die Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft und ihre Praktikabilität (Art. 39)?

Wir glauben nicht, dass die vorgesehenen Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft grosse Bedeutung erlangen werden.

Zu 13.2

Befürworten Sie die obligatorische Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft (Art. 40)?

Wir befürworten die obligatorische Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen prinzipiell. Es sollten aber auch für Ausnahmefälle sachgerechte Lösungen möglich sein. So z. B. um zu vermeiden, dass Jugendliche in der Untersuchungshaft zu sehr isoliert werden.

14. Verschiedene Fragen

Zu 14.1

Befürworten Sie den Verzicht des Vorentwurfs auf ein Abwesenheitsverfahren für die Jugendlichen (Art. 43)?

Wir befürworten den Verzicht auf ein Abwesenheitsverfahren für Jugendliche nicht, denn es kann durchaus sinnvoll sein, ein Verfahren abzuschliessen, auch wenn sich der Jugendliche auf der Flucht befindet oder sonst wie landesabwesend ist.



Zu 14.2

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Rechtsmittelsystem einverstanden (Art. 46-49)?

Wir sind der Meinung, dass das vorgesehene Rechtsmittelsystem noch überarbeitet werden muss. Wir haben zur Einsprache schon Stellung genommen. Insbesondere soll die Jugendrichterin oder der Jugendrichter nicht über Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen der Polizei entscheiden.

Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir noch anmerken, dass die Regelung über die Verfahrens- resp. Vollzugskosten überdacht werden muss, wenn grundsätzlich zur Beurteilung die *Behörden am Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts* entscheiden. Es ist ungereimt, wenn diese nun dem Wohnsitzkanton Rechnung für Verfahrens- oder Vollzugskosten stellen müssen. Dies dürfte auch zu Verstimmungen unter den Kantonen führen, welche im Einzelfall letztlich die Jugendlichen selbst benachteiligen. Im Weiteren sind wir auch der Meinung, dass die Beteiligung der Eltern an den Vollzugskosten im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht *verfahrensmässig* geregelt werden müsste.

Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass für die Jugendlichen speziell eine DNA-Analyse-Regelung vorzusehen ist. Die vage Einschränkung von Artikel 4 lit. a genügt nicht. Es handelt sich um einen folgenreichen Eingriff mit vielen Gefahren. Es sind deutlich strengere Kriterien festzulegen, damit vermieden wird, dass Jugendliche schon im frühesten Alter und wegen relativ geringfügigen Delikten in einer DNA-Kartei landen.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Leo Brücker-Moro
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie zur Information:

- Frau Dr. Claudia Kaufmann, Generalsekretärin des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion „Kultur und Gesellschaft“)